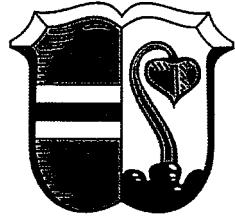


GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM



NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungsdatum: Donnerstag, 10.10.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Sitzungszimmer des Gemeindehauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende

Braun, Regina

Mitglieder des Gemeinderates

Aicher, Konrad
Friedrich, Christoph
Hofer, Sepp
Hofer, Tobias
Landinger, Hans
Linner, Christoph
Murner, Josef
Ober, Daniel
Schauer, Sebastian
Schlaipfer jun., Stefan
Stettner, Sepp
Zehetmayer, Christina

Schriftführer/in

Lex, Monika

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

| | |
|------------------------|--------------|
| Aicher, Peter | entschuldigt |
| Guggenberger, Johannes | entschuldigt |

Weitere Anwesende

5 Zuhörer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Neufassung der Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) der Gemeinde Halfing
- 2.1 Anlage zu TOP 2 Satzungsentwurf der EWS vom 10.10.2024
- 3 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Halfing inkl. Festsetzung der Gebühren ab dem 01.11.2024
- 3.1 Anlage zu TOP 3 - Satzungsentwurf der BGS/EWS vom 10.10.2024
- 4 Unterstellung eines Dekon-Fahrzeugs im Feuerwehrhaus Halfing; Beratung und Beschlussfassung
- 5 Bauantrag auf Abbruch eines landwirtschaftlichen Querbaus mit Ersatzbau mit Garagen und Lagerräumen, Fl.Nr. [REDACTED], Wölkham [REDACTED], Gem. Halfing
- 6 Antrag auf Vorbescheid auf Wohnraumerweiterung durch zwei Gauben an einem Wohnhaus, Fl.Nr. [REDACTED], Wölkham [REDACTED], Gem. Halfing
- 7 Antrag auf Vorbescheid auf Abbruch eines Nebengebäudes, Neubau eines EFH mit Garage und Aufstockung einer Garage zu einer Wohnung, Fl.Nr. [REDACTED], [REDACTED], Egg [REDACTED], Gem. Halfing
- 8 Widmung einer Straße; Ortsstraße "Rosenstraße"
- 9 Breitbandausbau; Abschluss einer Zweckvereinbarung über interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schonstett
- 10 Antrag auf Errichtung eines "Kreisels" an der Einmündung der Bahnhofstr. in die Chiemseestr.; Beratung und Beschlussfassung
- 11 Bürgerversammlung 2024; Rückbetrachtung/Behandlung der Anträge
- 12 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 12.09.2024 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 12.09.2024 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gelten auch diese als genehmigt.

TOP 2

Neufassung der Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) der Gemeinde Halfing

Dem Gemeinderat werden die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Entwässerungssatzung vom 25.06.2020 zur Kenntnis gebracht.

Der Satzungsentwurf vom 10.10.2024 ist Bestandteil der Niederschrift.

Im Anschluss an seine Beratung fasst folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS) in der Fassung vom 10.10.2024 zu erlassen und beauftragt die Vorsitzende und die Verwaltung, das zur Erlangung der Rechtskraft notwendige Verfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

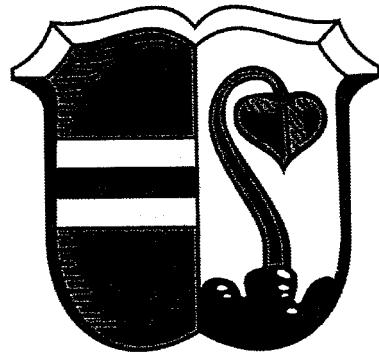
Ja: 13 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

TOP 2.1

Anlage zu TOP 2 Satzungsentwurf der EWS vom 10.10.2024

Gemeinde Halfing



**Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
(Entwässerungssatzung - EWS)**

vom 10.10.2024

Inhaltsverzeichnis

| | Seite: |
|---|---------------|
| § 1 Öffentliche Einrichtung | 3 |
| § 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete | 3 |
| § 3 Begriffsbestimmungen | 3-5 |
| § 4 Anschluss und Benutzungsrecht | 5/6 |
| § 5 Anschluss- und Benutzungzwang | 6 |
| § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungzwang | 6 |
| § 7 Sondervereinbarungen | 7 |
| § 8 Grundstücksanschluss | 7 |
| § 9 Grundstücksentwässerungsanlage | 7/8 |
| § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage | 8/9 |
| § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage | 9 |
| § 12 Überwachung | 9/10 |
| § 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück | 10 |
| § 14 Einleiten in die Kanäle | 10 |
| § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen | 11/12 |
| § 16 Abscheider | 13 |
| § 17 Untersuchung des Abwassers | 13 |
| § 18 Haftung | 13 |
| § 19 Grundstücksbenutzung | 13/14 |
| § 20 Betretungsrecht | 14 |
| § 21 Ordnungswidrigkeiten | 14/15 |
| § 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel | 15 |
| § 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung | 15 |

**Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Halfing
(Entwässerungssatzung – EWS)**

vom 10.10.2024

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Halfing folgende Satzung:

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das von der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung entsorgte Gebiet.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 - Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

– **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Kontrollschaft. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschaft vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

– **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschaft. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschaft vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

12. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 - Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 - Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 - Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.
- (2) ¹Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. ²Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird. ⁵Dies gilt auch, wenn für dasselbe Buchgrundstück auf Wunsch des Grundstückseigentümers ein weiterer Grundstücksanschluss erstellt werden soll. ⁶Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 - Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschatz zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschatz ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschatz durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht

den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11 - Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzugeben und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzugeben.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 - Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanälen angeschlossen sind, in Abständen von jeweils **20 Jahren** ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts

geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Der Grundstücks-eigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unver-züglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Aus-stellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlä-gigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinklär-anlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwas-serbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Re-gel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwal-tungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanla-gen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersu-chungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Stö-rungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerver-unreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentü-mer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 - Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ablei-tung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazu-gehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 - Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlags-wasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlags-wasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15 - Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, Sicker- und Schichtenwasser sowie Drainwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalischlämme.
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzugeben.

§ 16 - Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 - Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 - Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 - Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die

an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 - Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung aussellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 - Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 - Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Halfing (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 25.06.2020 außer Kraft.

GEMEINDE HALFING

Halfing, den 10.10.2024



Braun
1. Bürgermeis-
terin

| | |
|--------------|--|
| TOP 3 | Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Halfing inkl. Festsetzung der Gebühren ab dem 01.11.2024 |
|--------------|--|

Dem Gemeinderat wird der Entwurf der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zur Kenntnis gebracht. Der Satzungsentwurf vom 10.10.2024 ist Bestandteil der Niederschrift.

Zur Höhe der zukünftigen Einleitungsgebühr wird von der Firma AGP GmbH, Traunstein die Kalkulation, die von dieser erstellt wurde, vorgestellt.

Im Anschluss daran fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- Der Gemeinderat beschließt, den Beitragssatz (§ 6) wie folgt festzusetzen:

pro m² Geschossfläche **16,19 €**

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

- Der Gemeinderat beschließt, die Grundgebühr (§ 9a) wie folgt festzusetzen:

- Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q3)**

| | | | | |
|------|----|-------------------|---------------|----------------|
| bis | 4 | m ³ /h | 90,00 | €/Jahr |
| bis | 10 | m ³ /h | 135,00 | €/Jahr |
| bis | 16 | m ³ /h | 180,00 | €/Jahr |
| über | 16 | m ³ /h | 360,00 | €/Jahr. |

- Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Qn)**

| | | | | |
|------|-----|-------------------|---------------|----------------|
| bis | 2,5 | m ³ /h | 90,00 | €/Jahr |
| bis | 6 | m ³ /h | 135,00 | €/Jahr |
| bis | 10 | m ³ /h | 180,00 | €/Jahr |
| über | 10 | m ³ /h | 360,00 | €/Jahr. |

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

- Der Gemeinderat beschließt, die Einleitungsgebühr (§ 10) auf 3,50 €/m³ Abwasser festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Stimmen

Nein: 2 Stimmen

- Der Gemeinderat beschließt, die vorgelegte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in der Fassung vom 10.10.2024 zu erlassen und beauftragt die Vorsitzende und die Verwaltung, das zur Erlangung der Rechtskraft notwendige Verfahren durchzuführen.

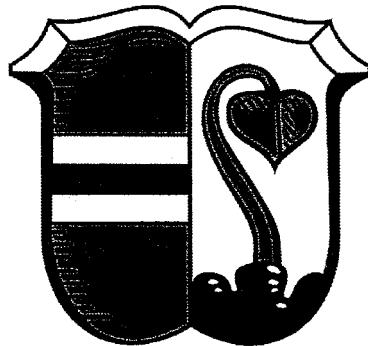
Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

TOP 3.1 Anlage zu TOP 3 - Satzungsentwurf der BGS/EWS vom 10.10.2024

Gemeinde Halfing



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

(BGS/EWS)

vom 10.10.2024

Inhaltsverzeichnis

| | Seite: |
|---|---------------|
| § 1 Beitragserhebung | 3 |
| § 2 Beitragstatbestand | 3 |
| § 3 Entstehen der Beitragsschuld | 3 |
| § 4 Beitragsschuldner | 3 |
| § 5 Beitragsmaßstab | 4 |
| § 6 Beitragssatz | 4 |
| § 7 Fälligkeit | 4 |
| § 8 Beitragsablösung | 5 |
| § 9 Gebührenerhebung | 5 |
| § 9a Grundgebühr | 5 |
| § 10 Einleitungsgebühr | 5/6 |
| § 11 Gebührenabschläge | 6 |
| § 12 Gebührenzuschläge | 6 |
| § 13 Entstehen der Gebührenschuld | 7 |
| § 14 Gebührenschuldner | 7 |
| § 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung | 7 |
| § 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner | 7 |
| § 17 Inkrafttreten | 8 |

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Halfing
(BGS/EWS)**

vom 10.10.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Halfing folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 - Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 - Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 - Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Garagen werden nicht herangezogen. ⁶Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchlinie hinausragen; dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Die Grundstücksfläche wird bei unbewohnten Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten auf 2.000 m² begrenzt.
- (5) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 - Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche **16,19 €**.

§ 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 - Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 - Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Einleitungsgebühren (§ 10).

§ 9a - Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

| | | | | |
|------|----|---------|---------------|----------------|
| bis | 4 | m^3/h | 90,00 | €/Jahr |
| bis | 10 | m^3/h | 135,00 | €/Jahr |
| bis | 16 | m^3/h | 180,00 | €/Jahr |
| über | 16 | m^3/h | 360,00 | €/Jahr. |

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

| | | | | |
|------|-----|---------|---------------|-----------------|
| bis | 2,5 | m^3/h | 90,00 | €/Jahr |
| bis | 6 | m^3/h | 135,00 | €/Jahr |
| bis | 10 | m^3/h | 180,00 | €/Jahr |
| über | 10 | m^3/h | 360,00 | €/Jahr.“ |

§ 10 - Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt **3,50 €** pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal **15 m³** pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als **40 m³** pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplompte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von **27 m³/Jahr** als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu **12 m³** jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplompte Wasserzähler geführt wird,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch **40 m³** pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 - Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 30 %. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 12 - Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 13 - Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 14 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 15 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld ist zum 1. Juli jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Halfing (BGS/EWS) vom 14.12.2023 außer Kraft.

GEMEINDE HALFING

Halfing, den 10.10.2024



Braun
1. Bürgermeisterin

TOP 4 Unterstellung eines Dekon-Fahrzeugs im Feuerwehrhaus Halfing; Beratung und Beschlussfassung

[REDACTED] stellt dem Gremium das Dekon-Fahrzeug (Gerätewagen Dekontermination Personal) vor. Nachfolgend die Präsentation von Herrn [REDACTED].

Der Vorteil für die Gemeinde Halfing bestünde darin, dass das Fahrzeug direkt vor Ort und unentgeltlich von der Feuerwehr Halfing in Anspruch genommen werden könnte. Durch die „Containerlösung“ wäre es auch möglich, das Fahrzeug anderweitig zu nutzen – nicht nur zur Dekontaminierung.

Das Fahrzeug steht derzeit in Prien, es soll allerdings ein neuer Standort gefunden werden, da in Prien ein neueres Fahrzeug mit „Containerlösung“ eingestellt werden soll. Für eine Containerlösung wird vergleichbar mehr Platz benötigt, der in Halfing nicht vorhanden ist. Grundsätzlich entstehen der Gemeinde keine Kosten in Form von Wartung usw. im Gegenteil würde lt. [REDACTED] die Gemeinde von der Unterstellung finanziell in Form von Stellplatzpauschale und Eigennutzung des Fahrzeugs profitieren.

Da die Gemeinde allerdings keine übrigen Platzkapazitäten hat, wäre es erforderlich weitere Unterstellmöglichkeit für diverse Feuerwehrfahrzeuge/-gerätschaften herzustellen. Dies könnte z. B. durch den Bau einer Garage an der Stelle, an der derzeit die Mülltonnen (neben den Garagen des Bauhofes) stehen, umgesetzt werden.

Es entsteht eine rege Diskussion im Gremium.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Unterstellung des Dekon-Fahrzeugs im Eigentum des Bundesamts für Bevölkerungsschutz im Feuerwehrhaus Halfing zu.

Voraussetzung dafür ist, dass im Übergabevertrag die sowohl die Kostenübernahmeverklärungen als auch die Rücknahme des Fahrzeugs genau geregelt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

TOP 5 Bauantrag auf Abbruch eines landwirtschaftlichen Querbaus mit Ersatzbau mit Garagen und Lagerräumen, Fl.Nr. [REDACTED], Wölkham [REDACTED], Gem. Halfing

Folgende Beurteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde ist am 04.10.2024 bei der Bauverwaltung eingegangen:

BG-2024-2575:

Es handelt sich um einen ehemals landwirtschaftlichen Gebäudeteil, der abgebrochen und mit anderer Nutzung wiedererrichtet werden soll. In Betracht kommt daher § 35 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Um beurteilen zu können, ob diese Rechtsgrundlage einschlägig ist, sind Fotos des Bestandsgebäudes notwendig. Herr [REDACTED] möchte uns diese zu kommen lassen. Zudem ist eine Abstimmung mit Herrn [REDACTED] erforderlich.

Daher kann über den Bauantrag aktuell noch nicht abgestimmt werden.

TOP 6 Antrag auf Vorbescheid auf Wohnraumerweiterung durch zwei Gauben an einem Wohnhaus, Fl.Nr. [REDACTED], Wölkham [REDACTED], Gem. Halfing

Folgende Beurteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde ist am 04.10.2024 bei der Bauverwaltung eingegangen:

VB-2024-2572:

Voraussichtlich wird § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB einschlägig sein. Wir brauchen jedoch noch weitere Angaben, wie z. B., wer genau in dem Gebäude wohnt bzw. wohnen soll, sodass der Wohnflächenbedarf errechnet werden kann etc.

Daher kann über den Bauantrag aktuell noch nicht abgestimmt werden.

TOP 7 Antrag auf Vorbescheid auf Abbruch eines Nebengebäudes, Neubau eines EFH mit Garage und Aufstockung einer Garage zu einer Wohnung, Fl.Nr. [REDACTED], [REDACTED], Egg [REDACTED], Gem. Halfing

Kanal: liegt im Grundstück

Wasser: gesichert gem. Wasserversorgungs-Genossenschaft Söchtenau e.G.

Straße: liegt an Ortsstraße Nr. 64 „Straße in Egg“ an

Niederschlagswassererklärung vorhanden (Versickerung)

Lageplan geplantes Bauvorhaben:

→ Gebäude außerhalb der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Egg
⇒ Somit Außenbereich (§35 BauGB) und **kein Baurecht**

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Egg:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Beim Ortsteil Egg handelt es sich um Außenbereich. Das Bauvorhaben befindet sich **außerhalb der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Egg**.

Da die Antragstellerin keine Privilegierung vorweisen kann, beurteilt sich das Vorhaben als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 4 BauGB. Allerdings findet sich unter Abs. 4 keine einschlägige Aufzählung, nach der das Vorhaben genehmigungsfähig sein könnte.

Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Aus baurechtlicher Sicht kann das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden Beschluss:

Zu dem Antrag auf Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0 Stimmen Nein: 13 Stimmen
(somit ist der Antrag abgelehnt)

TOP 8 Widmung einer Straße; Ortsstraße "Rosenstraße"

In Halfing wurde durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 „Rosenstraße“ ein neues Wohngebiet erschlossen. Hierfür wurde eine neue Erschließungsstraße auf der Fl.Nrn. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] gebaut die dem Verkehr zu den im Bebauungsplangebiet liegenden Anwesen dient. Die Straße ist deshalb nach Art. 46 BayStrWG als Ortsstraße zu widmen. Die Gesamtlänge beträgt 170 m. (Siehe Lageplan, blaue Markierung)

In Art. 46 BayStrWG heißt es:

2. Ortsstraßen;
das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des Baugesetzbuchs dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.

Da eine bestehende Straße weitergeführt (verlängert) wird, lautet der Straßenname „Rosenstraße“. Eine Erweiterung bzw. Änderung der bestehenden Widmung ist nicht möglich.

Der erste Abschnitt der neuen Ortsstraße beginnt an der Einmündung in die Ortsstraße Nr. 58 „Rosenstraße“ an der Ostgrenze der Fl.Nr. [REDACTED] und Endet mit der Einmündung in die Ortsstraße Nr. 30 „Waldweg“ (Fl.Nr. [REDACTED]). Ein weiterer Abschnitt beginnt an der Einmündung in den 1. Abschnitt und endet mit der Einmündung in Fl.Nr. [REDACTED].

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Die Erschließungsstraße für das Wohngebiet innerhalb des Bebauungsplans Nr. 20 „Rosenstraße“ wird mit sofortiger Wirkung gem. Art. 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 i. V. mit Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie wird als Ortsstraße Nr. 76 „Rosenstraße (2. Teilstück)“ mit dem Straßennamen „Rosenstraße“ im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Halfing geführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

TOP 9 Breitbandausbau; Abschluss einer Zweckvereinbarung über interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schonstatt

Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass sich nach Auskunft der [REDACTED] die Förderkulisse für den Breitbandausbau nachträglich für dieses Jahr verschlechtert hat. Damit die Chancen für die Gemeinden Halfing und Schonstatt, dieses Jahr einen Förderbescheid zu erhalten, weiterhin hoch bleiben, ist aus Sicht der Firma zu überlegen, ob eventuell eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den beiden Gemeinden möglich ist. Durch die interkommunale Zusammenarbeit bekommen beide Gemeinden mehr Punkte nach dem Punktekompas und erhöhen dadurch ihre Chance auf einen Förderbescheid.

Anschließend gibt die Vorsitzende den Entwurf einer entsprechenden Zweckvereinbarung vom 12.09.2024 bekannt.

Von der [REDACTED] wurde in Sachen interkommunale Zusammenarbeit noch auf folgendes hingewiesen:

- Eine interkommunale Zusammenarbeit hat Auswirkungen auf das spätere Auswahlverfahren. Dies muss bei der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam durchgeführt werden und die Unternehmen werden aufgefordert, einen Ausbau pro Gemeinde (Einzellose) und ein Gesamtlos anzubieten.
- Eine interkommunale Zusammenarbeit ist auch mit Gemeinden möglich, die nicht direkt an unsere Gemeinde angrenzen. Gegebenenfalls bietet sich hier eine weitere Gemeinde zur Zusammenarbeit an.

Grundsätzlich spricht nichts gegen eine interkommunale Zusammenarbeit.

Der TOP wird zurückgestellt, da an dem Entwurf zur Zweckvereinbarung noch gearbeitet wird.

TOP 10 Antrag auf Errichtung eines "Kreisels" an der Einmündung der Bahnhofstr. in die Chiemseestr.; Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende erläutert das Vorhaben, von der Einmündung der Bahnhofstraße in die Chiemseestraße einen Kreisverkehr zu beantragen.

Im Anschluss an seine Beratung fasst der Gemeinderat folgenden **Beschluss**:

Die Gemeinde Halfing stellt beim Staatlichen Bauamt eine Anfrage, ob die Errichtung eines Kreisverkehrs an der Einmündung der Bahnhofstraße (St [REDACTED]) in die Chiemseestraße (St [REDACTED]) für das Staatliche Bauamt denkbar wäre.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 1 Stimmen

TOP 11 Bürgerversammlung 2024; Rückbetrachtung/Behandlung der Anträge

Nach einer kurzen Einleitung zu diesem TOP geht die Vorsitzende auf die aus der Bürgerschaft gestellten Wortmeldungen/Anträge ein:

- [REDACTED] (**Holzhamer Str.**): Bürgermeisterin Braun gibt bekannt, dass ihr von Frau [REDACTED] ein schriftlicher Antrag auf Entscheidung in Sachen Beitritt [REDACTED] vorliegt, den sie als Antrag aus der Bürgerversammlung werten wird. Dieser Antrag wird mit den weiteren Anträgen aus der heutigen Bürgerversammlung dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.
Von der Vorsitzenden wird dem Gremium anschließend der Antrag von Frau [REDACTED] (im Namen der Bürgerinitiative) bekanntgegeben.

Vorschlag von Regina Braun: Herr [REDACTED] wird eingeladen das Konzept samt Zahlen dem Gemeinderat vorzustellen.

Es erfolgt keine Beschlussfassung zu diesem Thema.

- [REDACTED] (**Sonnenstraße**): Frau [REDACTED] spricht die Verkehrsbelastung des Hauptorts Halfing durch die beiden Staatsstraßen an. In diesem Zusammenhang wird von ihr eine große Umfahrungslösung für Halfing beantragt, die nicht nur die Nord-Südachse (Chiemseestraße-Kirchplatz-Wasserburger Straße) sondern auch die Ost-Westachse (Bahnhofstraße-Kirchplatz-Rosenheimer Straße) beinhaltet. Sie hat hierzu einen ihrer Meinung nach wunderbaren Lösungsvorschlag entwickelt, von dem fast niemand negativ von einer Umfahrung beeinträchtigt wird. Bei diesem Lösungsvorschlag sind auch keine Tunnel oder Brückenbauwerke erforderlich. Laut ihrer Aussage würde dieser Lösungsvorschlag auch Anklang bei den übergeordneten Behörden finden, denen sie diesen Vorschlag bereits vorgestellt hat. Sie möchte, dass ihr Lösungsvorschlag im Gemeinderat behandelt und in der Folge von der Gemeinde eine Ortsumfahrung bei der zuständigen Stelle beantragt wird.

Ergänzend wird die Begründung der Bürgerinitiative PRO-Halfing vorgelegt, die im Nachgang an die Bürgerversammlung an alle Gemeinderatsmitglieder verteilt wurde.

Bei dieser Planung geht es nicht um die „alte“ Planung der Ortsumfahrung, sondern um eine „Ringumfahrung“ – ein Vorschlag in ähnlicher Form lag.

Das Gremium einigt sich darauf, dass Frau ██████████ ihre Skizze dem Gremium vorlegt und der TOP wird in einer der nächsten Sitzungen behandelt. Idealerweise wären auch die positiven Stellungnahmen der übergeordneten Stellen sowie alle weiteren Diskussionsgrundlagen vorzulegen

Es erfolgt keine Beschlussfassung zu diesem Thema.

- ██████████ (**Oberweg**): Von Herrn ██████████ wurde bereits bei der letzten Bürgerversammlung moniert, dass die Ausleuchtung der Straßen und Gehwege seit der Umstellung auf LED wesentlich schlechter geworden ist. Er fragt daher nochmals nach, ob es diesbezüglich keine Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Problematisch ist die schlechte Ausleuchtung aus seiner Sicht besonders in den Herbst-/Wintermonaten, da es zwischen den Leuchten dunkle, nicht beleuchtete Stellen gibt. Speziell bei Straßenglätte kann dies gefährlich sein. Laut Bürgermeisterin Braun kann der Lichtkegel anders eingestellt werden. Hierfür muss der Gemeinde der genaue Lampenstandort mitgeteilt werden. Die Helligkeit der Lampen kann aber nicht erhöht werden.

Zu dieser Wortmeldung ist keine Beschlussfassung erforderlich.

- ██████████ (**Falkenstraße**): Von Herrn ██████████ wird eine bessere Pflege z.B. der Querungshilfe an der nördlichen Ortseinfahrt angeregt. Auch sollte wieder mehr Augenmerk auf ein schönes Ortsbild gelegt werden. Hier hat es in den letzten Jahren leider einige negative Entwicklungen gegeben (z.B. Brunner Haus/Reismühlengebäude, Kiesgrube im Süden von Halfing → schnellere Rekultivierung wäre hier wünschenswert, Bauhoflager beim Naturerlebnisweiher→ Rückbau prüfen, ...). Beim Gartenbauverein soll nachgefragt werden, ob dieser die Bepflanzung und Pflege der Querungshilfe in der Wasserburgerstraße übernehmen könnte.

Es erfolgt keine Beschlussfassung zu diesem Thema.

- Herr ██████████ (**Sonnenstraße**): Herr ██████████ erkundigt sich nach dem Sachstand in Sachen Querungshilfe bei der Schule, die nach seinem Kenntnisstand von der Polizei empfohlen wird. Zudem erinnert er an die Anträge von Frau ██████████ bei der letzten Bürgerversammlung. Bürgermeisterin Braun antwortet hierauf, dass die Errichtung einer Querungshilfe von der unteren Verkehrsbehörde (Landratsamt Rosenheim) abgelehnt wurde.

Zu dieser Wortmeldung ist keine Beschlussfassung erforderlich.

- **Gemeinderatsmitglied ██████████:** Herr ██████████ fragt an, wann sich die Gemeinde mit der Beschränkung von Straßen auf Tempo 30 befassen möchte. Dieses Anliegen, das ebenfalls in der Bürgerversammlung angesprochen wurde, wird auf eine der nächsten Sitzungen als Tagesordnungspunkt behandelt.

TOP 12 Sonstiges und Bekanntgaben

Die Vorsitzende informiert das Gremium über den Vertrag bezüglich der Bücherei. Die Gemeinde und die Kirchenstiftung haben sich bereits vor langer Zeit verpflichtet, jährlich jeweils einen Betrag von 1.500,- DM zu bezahlen. Mittlerweile wurde der Vertrag überarbeitet und der Betrag auf jährlich 800,- € geändert.

Im Rahmen der Neuregelung der Vereinbarung zwischen Pfarrkirchenstiftung und Gemeinde Halfing über die Führung der Gemeindebücherei wurde erneut festgestellt, dass die Pfarrkirchenstiftung Ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllt hat.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] informiert das Gremium, dass die Bussardstraße und die Straße zur Löwenmühle einen neuen Belag erhalten haben. Die Schachtabdeckungen und Wasserschieber sind in dem Zug angehoben worden. Nur zur Info, diese sind jetzt „planeben“.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] regt an, in der nächsten Bürgerversammlung ein Mikrofon zu verwenden.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun
1. Bürgermeisterin

Monika Lex
Schriftführer/in

